

Mitteilung des Senats vom 11. April 2023

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen entsprechen in Bremen nicht mehr den Anforderungen, die nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind. Durch die gesetzlichen Neuregelungen soll insbesondere eine Anpassung an diese Anforderungen erfolgen, um einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erzielung von Einnahmen und dem berechtigten Interesse der Beitragspflichtigen an der Vorhersehbarkeit von Belastungen zu finden. Hierzu wird ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in die Bürgerschaft (Landtag) eingebracht. In diesem Zusammenhang macht die Stadtgemeinde von einem ihr nach Änderung des Gebühren- und Beitragsgesetzes zustehenden Wahlrecht über die Nichterhebung von Erschließungsbeiträgen für solche Erschließungsanlagen Gebrauch, deren erstmalige technische Herstellung bis zum 29. Juni 1961 begonnen wurde und die für Verkehrszwecke genutzt wurden.

Zur Umsetzung der erforderlichen Änderungen ist der Beschluss des anliegenden Ortsgesetzes in der Stadtbürgerschaft im April 2023 erforderlich.

Der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird der Entwurf des Ortsgesetzes in der Sitzung am 13. April 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20. Dezember 1982 (Brem.GBl. S. 405), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Unabhängig vom Entstehen einer Beitragspflicht nach § 18 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes können Erschließungsbeiträge nicht

mehr erhoben werden, wenn mit der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage bis zum 29. Juni 1961 begonnen wurde und diese für Verkehrszwecke genutzt wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Mit diesem Ortsgesetz macht die Stadtgemeinde Bremen von dem in § 18 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes eingeführten Wahlrecht Gebrauch und legt fest, dass Erschließungsbeiträge für Erschließungsanlagen, deren erstmalige technische Herstellung bis zum 29. Juni 1961 begonnen wurde und die für Verkehrszwecke genutzt wurden, nicht erhoben werden sollen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.